

# **Satzung der Weltanschauungsgemeinschaft ohne Namen**

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Weltanschauungsgemeinschaft gibt sich vorläufig keinen Namen. Sie nennt sich „Weltanschauungsgemeinschaft ohne Namen“, Kurzbezeichnung "WAGoN".

(2) Sitz und Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verbindlichkeiten mit WAGoN ist Marburg an der Lahn auf dem Planeten Erde – Mutter Erde. Mutter Erde gehört dem Erschaffer von allem was ist, der Quelle allen Seins, dem WAHREN und EINZIGEN GOTT, dem großen Geist – dem **göttlichen VATER**. Der **göttliche Vater** stellt sie allen Menschen als Leihgabe zur Verfügung, kein Mensch kann Sie besitzen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Ziele und Aufgaben**

(1) WAGoN ist ein Zusammenschluß von freien und beseelten Menschen, die die Allmacht des Erschaffers von allem was ist, der Quelle allen Seins, den WAHREN und EINZIGEN GOTT, den großen Geist – den **göttlichen VATER** – anerkannt und sich als seine göttlichen Kinder erkannt haben.

(2) Jeder Mensch, der auf dem Planeten Erde inkarniert (geboren) ist, hat von seinem Erschaffer – der Quelle allen Seins, von allem was ist, dem **göttlichen Vater** – die absolute Freiheit und einen freien Willen erhalten. Jede Verletzung oder

Einschränkung der Freiheit oder des freien Willens eines Menschen ist das schlimmste Vergehen, was ein Mensch begehen kann. Diese Freiheiten gilt es unter allen Umständen zu schützen und selbst danach zu leben. Das bedeutet in **bedingungsloser Liebe** zu sein und es zu leben.

(3) Der **göttliche Vater** ist der Erschaffer von ALLEM. Er ist das LICHT. Ihn anzuerkennen bedeutet auf der Seite des Lichts zu sein.

(4) Es versteht sich von selbst, daß wir den Menschen, die sich vom Licht abgewandt haben und zurück zum Licht wollen, bedingungslos helfen, einen Weg zurück zu finden und sie dabei so gut wir können unterstützen. Wir werden aber Niemand zwingen und auch keine Vorschriften machen – sein eigener freier Wille gibt den Ausschlag. Wir alle sind die Kinder des **göttlichen Vaters**.

(5) Der **göttliche Vater** ist die höchste Instanz, die es gibt. Kein Mensch hat das Recht, über einen anderen Menschen zu urteilen, ihn zu verurteilen oder ihm irgendwelche Vorschriften zu machen.

(6) Der Planet Erde – **Mutter Erde** – ist ein lebendiges und beseeltes Wesen. Sie ist respektvoll zu behandeln und zu schützen. Wir sind ihr zu großem Dank verpflichtet, sie gibt uns unsere Nahrung und beherbergt uns. Wenn wir sie zerstören, zerstören wir uns selbst. Sie ist eine Leihgabe des **göttlichen Vaters** an uns und unsere Nachkommen – die Kinder des **göttlichen Vaters**.

(7) Die Mitglieder von WAGoN machen es sich zur Aufgabe,

nach dieser Satzung zu Leben und zu handeln. Das bedeutet NICHT, GEGEN etwas anderes zu handeln, sondern **FÜR** eine Freie Menschheit in bedingungsloser Liebe. Jeder, der unsere Überzeugungen nicht teilt, wird von uns nicht verurteilt oder anderweitig diskriminiert. Jeder Mensch ist ein Kind des **göttlichen Vaters** und wird als solches respektiert und geachtet.

(8) WAGoN vertritt die Auffassung, daß Werte und Normen eines Gemeinwesens nur bei Wahrung der Würde jedes Einzelnen im Dialog vereinbart werden können. Intolerante Ideologien, Rassismus, Dogmen, autoritäre Strukturen sowie Gewaltanwendung und -androhung stehen im Widerspruch hierzu.

(9) WAGoN ist unabhängig und parteipolitisch neutral und untätig. WAGoN ist nur dem **göttlichen Vater** gegenüber verpflichtet.

### **3. Autonomie**

WAGoN ist autonom. WAGoN unterwirft sich keinen Herrschaftsstrukturen in dieser „Welt“. Die „Welt“ ist etwas von Menschen erdachtes. Sie ist nicht real. **Mutter Erde** ist NICHT gleichzusetzen mit der „Welt“. **Mutter Erde** ist real – die „Welt“ ist eine Fiktion.

### **4. Mitgliedschaft**

(1) Mitglied bei WAGoN kann jeder Mensch werden, der diese Satzung akzeptiert und mindestens 16 Jahre alt ist. Unter 16-jährige benötigen die Einverständniserklärung ihrer Eltern.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Leitung von WAGoN zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung oder die Leitung von WAGoN. Es wird in der Regel nach einer 6-monatigen Kennenlernphase über die Mitgliedschaft entschieden, im Einzelfall kann das auch früher sein. Es besteht kein Anrecht auf Mitgliedschaft.

(3) Jedes Mitglied verzichtet mit der Abgabe seines Aufnahmeantrags auf die Anrufung sogenannter staatlichen oder öffentlichen Gerichten gegen WAGoN oder einzelne Mitglieder. Streitigkeiten werden WAGoN-intern beigelegt. Die Verfahrensweise hierzu wird noch genauer definiert und in einer WAGoN-Ordnung festgehalten. Diese Ordnung wird von der Leitung von WAGoN erarbeitet und von der Hauptversammlung bestätigt. Dies trägt der Anschauung Rechnung, keine autoritären bzw. Herrschaftsstrukturen zu akzeptieren.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, welcher jederzeit möglich ist. Ein Austritt muß nicht begründet werden. Der Austritt muß schriftlich erfolgen. Bereits entrichtete Zuwendungen an WAGoN werden nicht zurückerstattet.

2. durch die Auflösung von WAGoN,

3. durch Ausschluß auf Beschluß der Hauptversammlung. Ein Widerspruch ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses bei der Leitung von WAGoN möglich. Die Leitung von WAGoN hat die Möglichkeit, bei einem Widerspruch des Betroffenen den Beschluß der Hauptversammlung bis zur nächsten Hauptversammlung auszusetzen,

4. durch den Tod des Mitgliedes.

(5) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen sämtliche Rechte und Ansprüche des ehemaligen Mitglieds gegen WAGoN.

## **5. die Organe von WAGoN**

Die Organe von WAGoN sind:

1. die Hauptversammlung
2. die Leitung von WAGoN

## **6. die Hauptversammlung**

(1) Mindestens alle 2 Jahre findet eine Hauptversammlung statt.

(2) Die Leitung von WAGoN lädt schriftlich per verschlüsselter Email dazu ein. Um die Privatsphäre zu wahren, wird ausschließlich verschlüsselt kommuniziert.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist

beschlußfähig. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder WAGoN's. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Anträge sind nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Leitung von WAGoN einzureichen. Sie bedürfen zu ihrer Beschlußfassung der einfachen Stimmenmehrheit. Später eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung damit einverstanden ist.

(4) Die Hauptversammlung beschließt in Grundzügen die Aufgaben der Leitung von WAGoN sowie konkrete Maßnahmen von WAGoN. Sie beschließt Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Weltanschauungsgemeinschaft. Änderungen dieser Satzung benötigen eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Auflösung kann nur mit 100%iger Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten erreicht werden.

Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit:

1. über die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. über den Ausschluß eines Mitgliedes,
3. über die Höhe eines eventuellen Mitgliedsbeitrages,
4. über die Größe der Leitung (mit Zuständigkeiten),
5. Wahl und Abwahl der Leitung,
6. Abwahl und Nachwahl einzelner Leitungsmitglieder,
7. über Anträge,
8. über den Abschlußbericht und die Entlastung der Leitung

(5) Einen generellen Mitgliedsbeitrag soll es nicht geben. Jedem Angehörigen von WAGoN bleibt es selbst überlassen, ob er der Gemeinschaft eine Zuwendung gibt und in welcher Höhe das sein soll. In dieser Welt können bestimmte Dinge nur erledigt werden, wenn ein Zahlungsmittel vorhanden ist. Sollte WAGoN aufgrund fehlender Zahlungsmittel nicht in der Lage sein, Beschlüsse von der Hauptversammlung oder die allgemeine Geschäftsführung auszuführen, so kann das der Leitung von WAGoN nicht angelastet werden.

(6) Die Hauptversammlung wählt auf 4 Jahre die Leitung von WAGoN und zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Leitung angehören, sie dürfen in Ihrer Prüfungsarbeit nicht behindert werden und sind nur dem **göttlichen Vater** und der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig. Wahlen werden mit einfacher Mehrheit vorgenommen. Sie sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen.

(7) Die Hauptversammlung ist von der Leitung von WAGoN einzuberufen:

1. zu einer ordentlichen Hauptversammlung alle 2 Jahre,
2. zu einer außerordentlichen Hauptversammlung, wenn es nach Auffassung der Leitung erforderlich oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder für nötig erachtet wird.

(8) Zu einer ordentlichen Hauptversammlung ist mindestens 8 Wochen, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens 4 Wochen vorher von der Leitung unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort und Zeit einzuladen. Die

Einladung erfolgt durch verschlüsselte Email.

(9) Den Vorsitz in einer Hauptversammlung hat die Leitung. Über den Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das durch die Leitung von WAGoN und die Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(10) Die Kosten, die den Mitgliedern durch die Teilnahme an der Hauptversammlung entstehen, können von WAGoN nicht übernommen werden. Sollte WAGoN allerdings über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, so kann die Hauptversammlung eine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme beschließen. Auch kann die Hauptversammlung beschließen, bei genügend finanzieller Mittel einzelne Härtefälle für die Teilnahme finanziell zu unterstützen.

## **7. die Leitung von WAGoN**

(1) Die Leitung besteht idealerweise aus 3 Mitgliedern. Die Aufgaben werden in der Hauptversammlung festgelegt und sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Leitung oder einzelne Mitglieder der Leitung können von der Hauptversammlung abgewählt werden.

(3) Die Leitung vertritt WAGoN nach Außen hin, soweit keine anderen Mitglieder dafür bestimmt wurden. Die Leitung hat überwiegend administrative Aufgaben, für andere Belange werden idealerweise andere Mitglieder im Einzelfall bestimmt, falls dies möglich ist. Somit wird eine Machtkonzentration auf



die Leitung weitestgehend unterbunden und die Aufgaben werden auf mehrere Schultern verteilt und kompetente Mitglieder können delegiert werden. Angehöriger der Leitung zu sein hat nichts mit Kompetenz zu tun.

(4) Die Leitung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen der Leitung sind Niederschriften anzufertigen. Alle Sitzungen der Leitung sind für die Mitglieder öffentlich. Auch ohne Sitzung der Leitung sind Beschlüsse gültig, wenn innerhalb einer gesetzten Frist die Mehrheit der Leitungsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt hat und keine Gegenstimmen vorliegen.

(5) Die Leitung handelt im Auftrag der Hauptversammlung. Sie hat für eine geordnete Geschäftsführung zu sorgen und beschließt den Etat von WAGoN pro Geschäftsjahr. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **8 Auflösung der Weltanschauungsgemeinschaft**

(1) Anträge auf Auflösung von WAGoN können von der Leitung oder von einzelnen Mitgliedern gestellt werden.

(2) Im Falle eines Auflösungsantrages, der außerhalb der Hauptversammlung eingegangen ist, hat die Leitung eine außerordentliche Hauptversammlung unter ausdrücklicher Angabe des Tagesordnungspunktes "Antrag auf Auflösung der Weltanschauungsgemeinschaft ohne Namen" einzuberufen.

(3) Im Falle einer Auflösung von WAGoN wird die Leitung oder eine Vertretung auf der Hauptversammlung bestimmt,

WAGoN aufzulösen.

(4) Im Falle einer Auflösung von WAGoN wird das Restvermögen, wenn möglich, gleichmäßig unter den Mitgliedern aufgeteilt. Sollte dieser Aufwand zu groß sein, kann die Hauptversammlung beschließen, wo das Vermögen von WAGoN hinfließen soll.

Diese Satzung wurde am \_\_\_\_\_ beschlossen.